

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)  
DER HGE-COMPETENCE GENSEBERGER & PARTNER KG, FN 24187D,  
PICHLING 259, 8510 STAINZ (NACHFOLGEND HGe)**

**1. Allgemeines und Geltungsbereich**

- 1.1. Diese *AGB* sind für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmern (im Folgenden „*Vertragspartner*“) konzipiert. Sollten sie ausnahmsweise auch Rechtsgeschäften mit Verbrauchern iSd Konsumentenschutzgesetzes zugrunde gelegt werden, gelten sie nur insoweit, als sie den diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen nicht widersprechen.
- 1.2. Die Rechtsbeziehung zwischen *HGe* und einem/r *Vertragspartner\*in* richtet sich nach den *AGB* idgF und den darüberhinausgehenden vertraglichen Vereinbarungen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Abweichende Regelungen, die von *HGe* nicht schriftlich anerkannt und in das Vertragsverhältnis einbezogen wurden, sind unverbindlich, auch wenn *HGe* nicht gesondert darauf hinweist.

**2. Angebot und Vertragsabschluss**

- 2.1. Sämtliche Angebote von *HGe* sind freibleibend und unverbindlich, sofern diese nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist beinhalten. Im Rahmen des Angebots werden dem/der *Vertragspartner\*in* insbesondere der Leistungsumfang, die Leistungstermine, die *AGB* und allenfalls abweichende Regelungen bekanntgegeben. Die Annahme des Angebots ist nur innerhalb der Annahmefrist und hinsichtlich der angebotenen Leistungen möglich.
- 2.2. Aufträge und sonstige Rechtsgeschäfte zwischen *HGe* und dem/der *Vertragspartner\*in* kommen mit dem Inhalt der Annahmeerklärung durch den/der *Vertragspartner\*in* zu Stande. Nach Erhalt der Annahmeerklärung bestätigt *HGe* das Rechtsgeschäft (Auftragsbestätigung).
- 2.3. *HGe* hat das Recht, zumutbare Änderungen oder Ergänzungen des Angebots binnen 14 Tagen ab Zustellung an den/die *Vertragspartner\*in*, jedoch vor dessen Angebotsannahme, vorzunehmen.

**3. Leistungserbringung allgemein**

- 3.1. Als Erfüllungsort gilt – unabhängig vom Liefer- oder Leistungsort – der Sitz von *HGe*.
- 3.2. Angaben zum Leistungszeitpunkt und zur Verfügbarkeit sind voraussichtliche Daten und ungefähre Richtwerte, soweit sie nicht von *HGe* schriftlich zugesagt wurden.
- 3.3. Sofern *HGe* ohne eigenes Verschulden zur Leistung nicht in der Lage ist, beispielsweise durch Ereignisse höherer Gewalt oder unabwendbare Ereignisse, verlängert sich die Leistungszeit um die Zeit der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Reaktions- und Anlaufzeit. Die gesetzlichen Ansprüche bleiben unberührt.
- 3.4. Sollte eine Leistung aufgrund eines Verschuldens des *Vertragspartners* nicht möglich sein, obwohl Eigenschaften und Leistungszeitpunkt vereinbart oder dem/r *Vertragspartner\*in* vorab innerhalb angemessener Frist angekündigt wurden, hat der/die *Vertragspartner\*in* sämtliche Kosten der erfolglosen Leistung zu tragen.
- 3.5. Entscheidet sich der/die *Vertragspartner\*in* einen Vertrag zur Gänze oder teilweise zu kündigen oder abzuändern, so hat er *HGe* sämtliche damit im Zusammenhang stehenden Aufwendungen zu ersetzen. Darüber hinaus hat *HGe* Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für die bis zur Vertragsänderung getätigten Leistungen sowie für den Leistungsausfall, der durch die Vertragsänderung des *Vertragspartners* zustande gekommen ist.

- 3.6. Sofern behördliche Genehmigungen oder sonstige Nachweise für die Leistung erforderlich sind, hat der/die *Vertragspartner\*in* diese auf seine Kosten einzuholen und alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die erforderlichen Genehmigungen zeitgerecht zu erhalten. Abweichende, individuelle Regelungen können vereinbart werden.
- 3.7. *HGe* ist jederzeit berechtigt, die übernommenen Rechte und Pflichten auf Dritte zu übertragen. Der/die *Vertragspartner\*in* nimmt die mögliche Übertragung zustimmend zur Kenntnis.
- 3.8. Zu einer eigenen Leistung ist *HGe* nur verpflichtet, wenn der/die *Vertragspartner\*in* all seinen Verpflichtungen aus jeglichen Vertragsverhältnissen mit *HGe* nachgekommen ist. *HGe* ist – unbeschadet ihrer gesetzlichen Ansprüche – berechtigt, eigene Leistungen für die Dauer eines jeden Verzugs des *Vertragspartners* zuzüglich einer angemessenen Reaktions- und Anlaufzeit zurückzubehalten. Der/die *Vertragspartner\*in* hat allfällige aus dem Verzug resultierende Mehrkosten zu übernehmen.
- 3.9. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, sich wechselseitig von allen sich aus der Leistung ergebenden Ansprüchen Dritter wegen Schutzrechtsverletzungen schad- und klaglos zu halten und sämtliche Aufwendungen einer diesbezüglichen Schadensabwehr zu ersetzen.

#### **4. Leistungserbringung im Zusammenhang mit Bildungsveranstaltungen**

- 4.1. Als Bildungsveranstaltungen iSd AGB gelten Aus-, Fort- und Weiterbildungen sowie Schulungen jeder Art.
- 4.2. Sofern nicht anders vereinbart, hat die Anmeldung zu einer Bildungsveranstaltung in schriftlicher Form mittels Anmeldeformular über die Website von *HGe* oder mittels E-Mail zu erfolgen. Mit Eingang der Anmeldung meldet sich der/die *Vertragspartner\*in* bzw. meldet der/die *Vertragspartner\*in* seine Mitarbeiter\*innen oder sonstige dritte Personen verbindlich zur Bildungsveranstaltung an und erklärt, dass er bzw. die gemeldeten Personen alle Voraussetzungen für die Teilnahme an der Bildungsveranstaltung erfüllen und die *AGB* zur Kenntnis nimmt. Die Anmeldung wird von *HGe* schriftlich bestätigt (Anmeldebetätigung).
- 4.3. Die Anzahl der Teilnehmer\*innen ist begrenzt. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eintreffens berücksichtigt. Ist die Teilnahme an bestimmte Voraussetzungen gebunden, werden diese in der jeweiligen Ausschreibung angeführt.
- 4.4. *HGe* hat das Recht, die Veranstaltung bei nicht Erreichen der Mindestteilnehmer\*innenzahl, wegen höherer Gewalt oder unabwendbarer Ereignisse abzusagen. Sofern eine angekündigte Veranstaltung oder Veranstaltungsteile seitens *HGe* abgesagt werden, wird der Seminarbeitrag zur Gänze oder aliquot zurückerstattet. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
- 4.5. *HGe* behält sich zumutbare, sachlich und organisatorisch erforderliche Abweichungen von geplanten Bildungsveranstaltungen, insbesondere Qualitätssicherungsmaßnahmen (z.B. Programmänderungen, insbesondere aus Gründen der Aktualität oder in Folge unvorhersehbarer Ereignisse, unter Wahrung überwiegender Kernthemen), Änderungen von Örtlichkeiten, Zeiten und Terminen sowie Änderungen von Referent\*innen, vor. Derartige Abweichungen und Einschränkungen berechtigen den/die *Vertragspartner\*in* nicht zur (teilweisen) Rückerstattung von Teilnahmegebühren und führen zu keinen Ansprüchen des Vertragspartners. Ungeachtet dessen, hat *HGe* jegliche Einschränkungen auf ein geringstmögliches Ausmaß zu begrenzen.
- 4.6. Im Falle der Verhinderung vorgesehener Referent\*innen behält sich die *HGe-Competence* insbesondere vor, eine angekündigte Veranstaltung auch kurzfristig (statt Beauftragung eines Ersatzreferent\*innen) entweder abzusagen oder um diesen Teil zu kürzen, gegen Rückerstattung des allenfalls bereits entrichteten Seminarbeitrages, je nach dem Umfang der Absage relevant-aliquot oder gesamt.

- 4.7. *Vertragspartner\*innen*, die innerhalb ihrer eigenen Betriebsstätte(n) Bildungsveranstaltungen beauftragen, haben für einen ungestörten Ablauf und die Einhaltung sämtlicher gesetzlich vorgegebene sicherheits- sowie brandschutztechnischer Vorgaben sowie sämtlicher von *HGe* zusätzlich vorgegebener Rahmenbedingungen zu sorgen.
- 4.8. *Vertragspartner\*innen* erhalten bei Erreichen der Mindestanwesenheit an einer Veranstaltung eine Teilnahmebestätigung unter Ausweisung des tatsächlich anwesenden Zeitfaktors. Die Mindestanwesenheit beträgt grundsätzlich 50%. Bei dezidiert festgelegten und ausgewiesenen Mindestteilnahmezeiten gelten diese. Zeugnisse und Zertifikate werden entsprechend der gesetzlichen Vorgaben oder nach Erfüllung der damit im Zusammenhang stehenden Bedingungen, die in der Ausschreibung der Veranstaltung definiert sind, ausgestellt.
- 4.9. Mit der Anmeldung zu einer Prüfung unterwirft sich der/die *Vertragspartner\*in*, insbesondere im Falle der Erlangung eines Zertifikates/Zeugnisses, den geltenden Statuten oder angeführten Bedingungen. Duplikate können kostenpflichtig bis sieben Jahre nach der Bildungsveranstaltung ausgestellt werden.
- 4.10. Sofern ein/e angemeldeter *Vertragspartner\*in* nicht an der Bildungsveranstaltung teilnehmen kann oder möchte, werden nachstehende Stornogebühren verrechnet:
  - a) 30 Tage bis 15 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 25 % der Teilnahmegebühr
  - b) 14 Tage bis 24 Stunden vor Veranstaltungsbeginn: 50 % der Teilnahmegebühr
  - c) weniger als 24 Stunden vor Veranstaltungsbeginn: 100 % der Teilnahmegebühr
- 4.11. Sollte eine von *HGe* organisierte „Inhouse-Schulung“ im Unternehmen des Vertragspartners aus Gründen, die dem Vertragspartners zuzurechnen sind (z.B. Stornierung), nicht möglich sein, hat der Vertragspartner – abweichend von Punkt 4.10 – sämtliche Kosten der erfolglosen Leistung zu tragen.
- 4.12. Stornierungs- und Umbuchungswünsche müssen schriftlich an *HGe* gerichtet werden. Umbuchungen unterliegen einer Bearbeitungsgebühr von € 25,00. Die Entsendung einer Ersatzperson zur Veranstaltung ist nach vorheriger Mitteilung kostenlos möglich. Die Stornogebühren unterliegen nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht.

## 5. Unterlagen und Materialien

Sämtliche Dokumentationen (Handouts), Trainingsunterlagen, Pläne, Skizzen, Entwürfe und sonstige Beschreibungen oder Publikationen sowie Prospekte, Kataloge, Muster und ähnliches bleiben, sofern nicht anders vereinbart, im Besitz und geistigem Eigentum von *HGe* und dürfen vom/von der *Vertragspartner\*in* ohne vorherige schriftliche Zustimmung von *HGe* – auch nicht auszugsweise – vervielfältigt, nachgedruckt, übersetzt oder an Dritte weitergeben werden. Die darin enthaltenen Angaben sind – soweit nicht anders gekennzeichnet oder zugesichert – ungefähre Richtwerte und keinesfalls zugesicherte Eigenschaften. Jede Verwendung – egal ob entgeltlich oder unentgeltlich - einer der voran beschriebenen Unterlagen ohne Zustimmung von *HGe* berechtigt diese zur Geltendmachung von Schadenersatz- und/oder Unterlassungsansprüchen. Gleiches gilt sinngemäß für von *HGe* bereitgestellte Materialien.

## 6. Termine und Lieferverzug

- 6.1. Sämtliche Liefer- und Leistungstermine sind im Einzelfall zu vereinbaren. Vereinbarte Termine sind verbindlich.
- 6.2. Für die Rechtzeitigkeit einer Leistung ist der vollständige Eingang bzw die vollständige Erfüllung des Leistungsgegenstandes sowie das Vorliegen damit im Zusammenhang stehender Unterlagen bei der Empfangsstelle maßgebend.
- 6.3. Im Verzugsfall gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

- 6.4. Höhere Gewalt und unabwendbare Ereignisse befreien *HGe* für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten.

## **7. Preise, Zahlung und Zahlungsbedingungen**

- 7.1. Der von *HGe* bekannt gegebene Preis für die Leistung beinhaltet allfällige Bezugskosten, sonstige Preisbestandteile und die gesetzliche Umsatzsteuer.
- 7.2. Der/die *Vertragspartner\*in* hat den Preis für die Leistung und alle damit verbundenen Preisbestandteile, die von ihm aufgrund einer Rechtsvorschrift oder zivilrechtlichen Vereinbarung zu tragen sind, binnen 8 Tagen ab dem Rechnungsdatum auf das namhaft gemachte Konto einlangend und ohne Abzug zu bezahlen. Abweichende, individuelle Zahlungsmodalitäten können vereinbart werden.
- 7.3. *HGe* behält sich das Recht vor, im Einzelfall bestimmte Zahlungsweisen vorzuschreiben oder nicht anzubieten. *HGe* ist insbesondere berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen des *Vertragspartners* zu verlangen, wenn Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des *Vertragspartners* wesentlich zu mindern und durch welche die Bezahlung offener Forderungen gefährdet erscheint.
- 7.4. *HGe* ist für den Fall eines jeden Zahlungsverzugs des *Vertragspartners* berechtigt, ihre Leistung zurück zu behalten und erst nach vollständiger Bezahlung der unberichtigt aushaftenden Forderung(en) zu weiteren Leistungen verpflichtet.
- 7.5. Der/die *Vertragspartner\*in* ist für den Fall eines schuldhaften Zahlungsverzuges verpflichtet, Verzugszinsen in Höhe von 10 % p.a. zu leisten und für alle zur zweckentsprechenden Forderungsbetreibung und Rechtsverfolgung notwendigen Kosten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen aufzukommen.

## **8. Abtretung, Aufrechnung und Zurückbehaltung**

- 8.1. Ohne schriftliche Zustimmung von *HGe* kann der/die *Vertragspartner\*in* seine Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis weder ganz noch teilweise an Dritte abtreten. Sollte der/die *Vertragspartner\*in* seine Forderung(en) gegen *HGe* ohne deren schriftliche Zustimmung abtreten, ist *HGe* weiterhin berechtigt, Leistungen an den/die *Vertragspartner\*in* schuldbeitreitend zu leisten.
- 8.2. Dem/der *Vertragspartner\*in* steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes bzw. Leistungsverweigerungsrechtes nicht zu.
- 8.3. Dem/der *Vertragspartner\*in* steht ein Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenforderung aus demselben Vertragsverhältnis stammt und zudem rechtskräftig durch ein Gericht oder eine Behörde festgestellt oder von *HGe* schriftlich als unbestritten anerkannt wurde.
- 8.4. *HGe* stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte im gesetzlichen Umfang zu.

## **9. Mängel, Gewährleistung und Haftung**

- 9.1. Sofern gesetzlich nicht anders bestimmt, haftet *HGe* für keine Mängel oder Schäden, die auf Anweisungen oder Spezifikationen des *Vertragspartners* beruhen.
- 9.2. Feststellbare oder festgestellte Mängel sind umgehend bei *HGe* schriftlich anzuzeigen, andernfalls Gewährleistungs-, Schadenersatz-, und sonstige Ansprüche nicht mehr geltend gemacht werden können.
- 9.3. *HGe* haftet für Schadenersatzansprüche unbeschränkt, soweit die Schadenursache auf Vorsatz oder krass grober Fahrlässigkeit beruht.

Ferner haftet *HGe* für die grob fahrlässige Verletzung von wesentlichen Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet, oder für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung regelmäßig vertraut werden darf. In diesem Fall haftet *HGe* jedoch nur für den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden und ist die Haftung mit der Auftragssumme beschränkt. *HGe* haftet nicht für die leicht fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten.

- 9.4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, für einen Mangel nach Übernahme einer Garantie und bei arglistig verschwiegenen Mängeln. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- 9.5. Eine Haftung von *HGe* für höhere Gewalt, entgangenen Gewinn, Mangelfolgeschäden, mittelbare oder indirekte Schäden sowie reine Vermögensschäden jeglicher Art ist jedenfalls ausgeschlossen.
- 9.6. Schadenersatzansprüche jeglicher Art können vom/von der *Vertragspartner\*in* gegenüber *HGe* nur binnen sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens, spätestens aber binnen zwei Jahren nach Eintritt des (Primär-)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern gesetzlich nicht zwingend andere Verjährungsfristen vorgesehen sind.
- 9.7. Die Geltendmachung der Verkürzung über die Hälfte (*lesio enormis*) durch den/die *Vertragspartner\*innen* gegenüber *HGe* sowie eine Vertragsanfechtung durch den/die *Vertragspartner\*innen* wegen eines Irrtums ist ausgeschlossen.
- 9.8. Eine Garantie von *HGe* liegt nur dann vor, wenn und soweit diese in einem schriftlichen Angebot oder einer schriftlichen Bestätigung ausdrücklich als solche bezeichnet ist und dort auch die Verpflichtung aus der Garantie im Einzelnen festgehalten ist.
- 9.9. *Vertragspartner\*innen* haben persönliche Gegenstände nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Allfällige Wertgegenstände sind gesondert in Verwahrung zu geben. *HGe* haftet für abhandengekommene Sachen oder Schäden an von *Vertragspartner\*innen* eingebrachten Gegenständen nur dann, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder krass grob fahrlässiges Verhalten von *HGe* oder ihr zurechenbaren Personen zurückzuführen ist. Derartige Schäden sind – bei sonstigen Anspruchsverlust - unverzüglich anzuzeigen.
- 9.10. Jede/r *Vertragspartner\*in* hat für sich sicherzustellen, dass die Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung des Betriebs von *HGe* nicht gestört werden.

## 10. Geheimhaltung und Verschwiegenheit

- 10.1. Der/die *Vertragspartner\*in* ist auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses verpflichtet,
  - a) sämtliche ihm im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zur Kenntnis gelangten Informationen vertraulich zu behandeln, nicht an Dritte weiterzugeben und dafür Sorge zu tragen, dass diese Informationen nicht an Dritte gelangen. Ausgenommen hiervon sind Informationen, die allgemein zugänglich (geworden) sind, dem Empfänger durch einen berechtigten Dritten mitgeteilt wurden oder ihm bereits vor dem Empfangsdatum nachweislich bekannt waren.
  - b) über die ihm im Rahmen des Vertragsverhältnisses anvertrauten Unterlagen, Angelegenheiten und sonst in seiner Eigenschaft bekannt gewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse von *HGe* liegt, Verschwiegenheit zu bewahren. Der/die *Vertragspartner\*in* hat diese Pflicht allenfalls auf seine Organe, Mitarbeiter\*innen oder Beauftragte, ohne Rücksicht auf die Art und rechtlich Ausgestaltung der Beschäftigung, zu übertragen und den Kreis der betroffenen Personen im Interesse des Geheimhaltungsschutzes so klein wie möglich zu halten.
  - c) *HGe* über verlorengegangene oder verlorengedachte Daten, Informationen und Unterlagen, deren Geheimhaltung im Interesse von *HGe* liegt, unverzüglich – auch im Zweifelsfall – zu informieren.

- 10.2. Die Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitspflicht besteht – sofern gesetzlich nicht anders bestimmt – gegenüber jedermann.

## 11. Datenschutz und Geheimhaltung

(Personenbezogene) Daten werden nur im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorschriften und ausschließlich im erforderlichen Umfang verarbeitet. In diesem Zusammenhang wird auf die Datenschutzerklärung von HGe, abrufbar unter der Internetadresse <https://www.hge-competence.at> verwiesen.

## 12. Rechtswahl und Gerichtsstand

- 12.1. Das Vertragsverhältnis zwischen HGe und dem/der *Vertragspartner\*in* sowie die AGB unterliegen dem materiellen Recht Österreichs. Andere nationale Rechte sowie das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) werden ausgeschlossen.
- 12.2. Alle sich aus dem Vertragsverhältnis oder in Verbindung mit dieser ergebenden Streitigkeiten, einschließlich der Frage des Zustandekommens und der Gültigkeit des Vertrages und der Rechte und Pflichten der Vertragsparteien werden ausschließlich durch das am Sitz von HGe zuständige Gericht entschieden.

## 13. Sonstiges

- 13.1. Alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses abzugebenden Mitteilungen, Ersuchen, Anforderungen, Aufforderungen oder sonstigen Benachrichtigungen haben – sofern in den AGB nichts ausdrücklich anders vorgesehen - in schriftlicher Form oder elektronischer Form (E-Mail) zu erfolgen und sind an die Geschäftsadresse oder Mailadresse des jeweiligen *Vertragspartners* zu übermitteln.
- 13.2. HGe kann jederzeit und für den Einzelfall auf die Erfüllung einer Verpflichtung des *Vertragspartners* oder auf die Geltendmachung einer Vertragsverletzung des *Vertragspartners* bedingungslos oder nach ihrem Ermessen verzichten, ohne dass ein solcher Verzicht eine Änderung oder Einschränkung der Rechte von HGe oder der Verpflichtungen des *Vertragspartners* bedeutet.
- 13.3. Alle im Vertragsverhältnis übernommenen Verpflichtungen des *Vertragspartners* gehen auf seine Rechtsnachfolger über, und zwar im Falle einer Mehrheit derselben zur ungeteilten Hand.
- 13.4. Wird eine Bestimmung der AGB oder des Vertrages zwischen HGe und einem/r *Vertragspartner\*in* von einem Gericht, Schiedsgericht oder einer sonst zuständigen Behörde als nicht gültig, nicht wirksam oder nicht durchführbar erkannt, so beeinträchtigt dies nicht die Gültigkeit, Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen. Nicht gültige, nicht wirksame oder nicht durchführbare Bestimmungen werden durch eine gültige, wirksame oder durchführbare Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Gehalt der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt. Gleiches gilt für eventuelle Regelungslücken.
- 13.5. HGe behält sich das Recht vor, die AGB jederzeit und ohne Angabe von Gründen zu ändern.